

## **Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Ecologic Institut**

Die Wissenschaftler/innen des Ecologic Instituts verpflichten sich, diese Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer Forschung zu beachten. Das Ecologic Institut versteht die Einhaltung dieser Grundsätze als eine selbstverständliche Voraussetzung wissenschaftlicher Arbeit.

In Abstimmung mit den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) hat das Ecologic Institut die folgenden Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten verabschiedet, wobei die Formulierungen des folgenden Textes teils unmittelbar, teils mittelbar folgenden Texten entnommen wurden:

- Deutsche Forschungsgemeinschaft: Empfehlungen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" - Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- Hochschulrektorenkonferenz: „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an den Hochschulen“

### **1. Allgemeines (Empfehlung 1)**

Alle WissenschaftlerInnen des Ecologic Instituts sind zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Dazu gehört insbesondere:

- nach den Regeln zu arbeiten, die in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin als wissenschaftlicher Standard anerkannt wird,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

### **2. Anwendungsbereich (Empfehlung 2)**

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten für alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen des Ecologic Instituts.

### **3. Verantwortung der Geschäftsführung (Empfehlung 3)**

Die Geschäftsführung des Ecologic Instituts trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, daß in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, daß sie tatsächlich wahrgenommen werden.

Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter die Verantwortung dafür, dass alle ProjektbearbeiterInnen die Normen guter wissenschaftlicher Praxis kennen und ihnen gerecht werden können. Dies geschieht im Rahmen von regelmäßigen Besprechungen und durch geeignete organisatorische Maßnahmen.

### **4. Wissenschaftlicher Nachwuchs (Empfehlung 4)**

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muß besondere Aufmerksamkeit gelten. Die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis werden dem wissenschaftlichen Nachwuchs vermittelt. Es wird sichergestellt, dass jeweils ein erfahrener Wissenschaftler bzw. eine erfahrene Wissenschaftlerin den wissenschaftlichen Nachwuchs entsprechend anleitet und eine allgemeine Aufsichts- bzw. Betreuungsfunktion übernimmt.

Im Rahmen der Projekt-Teams werden Verantwortlichkeiten eindeutig zugewiesen. Der Projektleiter bzw. die Projektleiterin trägt Sorge dafür, dass ihre Wahrnehmung sichergestellt ist. Es gelten darüber hinaus die allgemeinen Maßnahmen der Qualitätssicherung des Ecologic Instituts.

## **5. Vertrauenspersonen (Empfehlung 5)**

Das Ecologic Institut benennt bis zu 3 unabhängige Vertrauenspersonen (Ombudspersonen), an die sich die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen in Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis sowie bei einem tatsächlichen oder vermuteten Fehlverhalten (siehe Ziffer 8) wenden können. Diese Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) stehen allen wissenschaftlichen MitarbeiterInnen des Ecologic Instituts als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung. Mitglieder der Geschäftsführung können nicht Vertrauenspersonen sein.

## **6. Qualität vor Quantität (Empfehlung 6)**

Das Ecologic Institut legt Leistungs- und Bewertungskriterien für Beförderungen und Einstellungen so fest, daß Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

## **7. Aufbewahrung von Daten (Empfehlung 7)**

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen werden auf haltbaren und gesicherten Trägern mindestens für zehn Jahre aufbewahrt.

## **8. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (Empfehlung 8)**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- a) Falschangaben: das Erfinden von Daten; das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung; unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
- b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze: die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl), die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, die Verfälschung des Inhalts, die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) Beseitigung von Primärdaten insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um Fälschungen durch andere, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Falls sich für die Vertrauenspersonen auf der Grundlage der mitgeteilten Informationen ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt, wird die Geschäftsführung informiert. Auf Bitten der Vertrauenspersonen setzt die Geschäftsführung eine Prüfungskommission ein. Die Vertrauenspersonen unterbreiten Vorschläge zur Zusammensetzung der Kommission.

Eine mögliche Befangenheit von Mitgliedern der Prüfungskommission bzw. der Vertrauenspersonen kann jederzeit durch diese selbst oder durch die von den Vorwürfen betroffenen Personen geltend gemacht werden.

Der von den Vorwürfen betroffenen Person ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Kommission prüft den Sachverhalt unter Anhörung der Betroffenen. Wenn die Kommission den Verdacht nicht bestätigt sieht, beendet sie das Verfahren. Anderenfalls werden der Geschäftsführung Vorschläge zum weiteren Vorgehen unterbreitet. Die Geschäftsführung entscheidet im Einzelfall, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens wird von allen Beteiligten (Vertrauenspersonen, Prüfungskommission, Geschäftsführung) strikte Vertraulichkeit über die Beteiligten des Verfahrens und die Ergebnisse gewahrt.

Die Vorgänge und Ergebnisse der einzelnen Verfahrensabschnitte werden schriftlich protokolliert.